

Zahlungsunfähigkeit

Der ordentliche Kaufmann hat nicht nur dafür Sorge zu tragen, dass sein Unternehmen über hinreichend Eigenkapital verfügt und damit nicht überschuldet ist (vgl. CONTROLLING NEWS 06/2014 zum Thema „Überschuldungsprüfung“), sondern auch die Zahlungsfähigkeit ständig, d. h. auch unterjährig, ja sogar wochenweise, zu überprüfen. Dies gilt schon deshalb, weil die Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzgrund ist (vgl. § 17 f. InsO).

Als Controllinginstrumente zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit dienen der Liquiditätsstatus (als Momentaufnahme) und der Liquiditätsplan (als Planungsinstrument).

In seinem Urteil vom 24.05.2005 (IX ZR 123/04) hat der BGH die Zahlungsstockung, als einen vorübergehenden Zustand, von der dauerhaften Zahlungsunfähigkeit abgegrenzt.

Danach ergibt sich folgendes Schema. Kann der Unternehmer bzw. seine Gesellschaft unter Beachtung der 3-Wochen-Frist (vgl. § 64 (1) GmbHG) die fälligen Verbindlichkeiten zu mehr als 90 % begleichen und wird anschließend wieder voll zahlungsfähig, so wird eine Zahlungsstockung vermutet.

Ist die 90 %ige Zahlungsfähigkeit nicht vorhanden bzw. nicht schnell wieder herstellbar, so ist die Zahlungsunfähigkeit zu vermuten.

Für den Streitfall geht der BGH davon aus, dass bei einer mehr als 90 %igen Zahlungsfähigkeit der Insolvenzverwalter das Gegenteil beweisen muss. Bei einer Zahlungsfähigkeit unter 90 % liegt die Beweisführung bei der Geschäftsführung des Unternehmens.

Mit diesem Urteil gibt der BGH eine höchstrichterliche Abgrenzung zwischen Zahlungsstockung und Zahlungsunfähigkeit vor. Im Zweifelsfall sollte in der Praxis in einer derart geprägten Unternehmenssituation unbedingt (neben dem Einsatz der o. a. Controllinginstrumente) Rechtsrat eingeholt werden.

CONTROLLING NEWS NR. 09/2014 erscheint am 15.09.2014 zum Thema **Prozess**.